

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	29.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.11.2022	
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.11.2022	
Umwelt-, Mobilität- und Energieaus- schuss	23.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2022	

**Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“
hier: Anpassung / Überarbeitung der Förderrichtlinien für das Jahr 2023**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügten überarbeiteten und angepassten Förderrichtlinien des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim“. Die neuen Förderrichtlinien werden zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Sachdarstellung:

Die Förderrichtlinien zum Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ traten erstmals zum 01.01.2021 in Kraft. Erste Anpassungen fanden im Herbst 2021 für das Haushaltsjahr 2022 statt. Hier wurden die Kriterien und Mindestanforderungen an das Förderprogramm im Stadtumbau „Grün mittendrin“ erstmals angeglichen.

Aufgrund verschiedener Verständnisschwierigkeiten und der Abgrenzung beider Förderprogramme, möchte die Stadtverwaltung eine weitere Anpassung bzw. Angleichung zum Förderprogramm „Grün mittendrin“ vornehmen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2021 wurde mit dem Förderprogramm „Grün mittendrin“ ein zweites Förderprogramm (nur im Stadtumbaugebiet) aufgelegt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Abgrenzung der einzelnen Förderprogramme für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer erkennbar ist und die Förderanträge für das falsche Förderprogramm ausgefüllt und eingereicht werden. Dies soll nun mit dieser Anpassung / Angleichung zukünftig vermieden werden.

Die Stadtverwaltung möchte daher die Förderrichtlinien des „klimafreundlichen Lampertheims“ bei den Maßnahmen im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen noch mehr an das „Grün mittendrin“ und dessen Kriterien anpassen.

In den vergangenen 2 Jahren, in denen das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ sehr erfolgreich in Anspruch genommen wurde, wurden keinerlei Förderanträge zu den Maßnahmen „Kleinwindkraftanlage“ und „erste Orientierungsberatung bei Energieried“ eingereicht.

Aufgrund dieser geringen Nachfrage sollen diese beiden Maßnahmen aus dem Förderprogramm rausgenommen werden und ab dem 01.01.2023 kein Bestandteil mehr des Förderprogramms sein.

Als weitere Vereinfachung bei der Beantragung von Fördermitteln, hat die Verwaltung ein gemeinsames Antragsformular für beide Förderprogramme erarbeitet und erstellt. Dieses wird ab dem 01.01.2023 allen Antragsteller auf der Homepage zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsmitarbeiter werden dann prüfen und entscheiden, welches Förderprogramm den jeweiligen Förderantrag betrifft. So können keine falschen Anträge mehr gestellt werden.

Da es bei den Begrünnungsmaßnahmen möglich ist, dass auch Firmen und Wohnungseigentümergeinschaften im Förderprogramm „Grün mittendrin“ einen Antrag stellen, wird es für die Maßnahmen rund um die Photovoltaik-Anlagen ab dem 01.01.2023 ein separates Förderantragsformular geben. Das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ sieht bei Photovoltaik-Anlagen nur eine Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser vor.

Des Weiteren empfiehlt die Stadtverwaltung die Fördersumme für die Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ auf die ursprüngliche Fördersumme aus dem Jahr 2021 auf 250,00 € anzupassen. Es soll wieder eine größere Abgrenzung zu den anderen Photovoltaik-Anlagen Maßnahmen entstehen. Einen großen Vorteil, den die Verwaltung hierbei sieht, ist, dass durch diese Anpassung und Verringerung der Fördersumme noch mehr Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger in den Genuss einer Förderung kommen können.

Ebenfalls empfiehlt die Verwaltung die Fristen zur Abgabe der Nachweisunterlagen von 6 auf 9 Monate zu erhöhen. Die Verwaltung geht leider davon aus, dass die Lieferschwierigkeiten und Engpässe aufgrund der aktuellen Weltlage auch im nächsten Jahr sein werden.

Anpassungen im „klimafreundlichen Lampertheim“ können Sie aus der unten geführten Tabelle entnehmen. Des Weiteren wurden alle Änderungen / Anpassungen in den beigefügten Förderrichtlinien sowie den technischen Mindestanforderungen in „gelb“ markiert.

Die bisherigen technischen Mindestanforderungen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen bleiben unverändert weiterhin bestehen.

Die Verwaltung hat zu den Anpassungen der Förderrichtlinien bezüglich der Angleichung an das Stadtumbauförderprogramm ebenfalls formelle Änderungen / Anpassungen an den Förderrichtlinien vorgenommen. Auch diese sind in den beigefügten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen in „gelb“ markiert.

Aufgrund der Anpassungen / Überarbeitungen der Förderrichtlinien und der technischen Mindestanforderungen werden noch weitere Unterlagen wie Checklisten, Verwendungsnachweis und Antrag auf Fristverlängerung für das Haushaltsjahr 2023 angepasst.

Die überarbeiteten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

derzeitige Förderrichtlinien sowie technische Mindestanforderungen	Änderungen / Anpassungen zum 01.01.2023
Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber sechs Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programm-	<u>Seite 6 der Förderrichtlinien:</u> Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber neun Monate nach Bewilligung der Zahlung eines Zuschusses, muss die programmgemäße Durchführung des Vorha-

gemäß Durchführung des Vorhabens wie folgt belegt werden:	bens wie folgt belegt werden:
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	<p><u>Seite 1 der Förderrichtlinien:</u> Ziele: Private Maßnahmen in diesen Bereichen sollen so angeregt und gefördert werden. Mit diesem Förderprogramm werden die Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, der biologischen Artenvielfalt und der Klimaanpassung unterstützt.</p>
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	<p><u>Seite 1 der Förderrichtlinien Nr. 4+5:</u> Im Bereich der Photovoltaik-Anlagen: Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro pro Objekt. Voraussetzung ist, dass die Gebäude ausschließlich als Wohnhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten genutzt werden.</p> <p>Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen: Der Magistrat der Stadt Lampertheim gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.000,- Euro pro Objekt. Im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt es keine Begrenzung der maximalen Wohneinheit bei Wohnhäusern. Hier können die Anträge für private, gewerbliche oder gemischt genutzte Liegenschaften beantragt werden.</p>
Balkon Photovoltaik-Anlage 500,00 €	Balkon Photovoltaik-Anlage 250,00 €
Bei der Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ beträgt die Förderung 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal 500 € .	Bei der Maßnahme „Balkon Photovoltaik-Anlage“ beträgt die Förderung 60 % der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten, bis jedoch maximal 250 € .
Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.	<p><u>Seite 4 der Förderrichtlinien:</u> Vollständige Förderanträge mit allen Antragsunterlagen werden der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Die Antragsunterlagen gelten erst dann als vollständig, wenn die folgenden Unterlagen vollständig vorliegen. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Antragsunterlagen getrennt zwischen den Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen und den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen gibt.</p>

<p>Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.</p>	<p><u>Seite 4 der Förderrichtlinien:</u> <u>Die Antragsunterlagen im Bereich der Photovoltaik-Anlagen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller / Eigentümer zu unterschreiben. • Darstellung des Bestands: Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes (Vorherbilder) der Flächen und Gebäude. • Kostenschätzung / Angebot: Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands • Nachweis der Berechtigung: <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen 2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) 3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück 4. Bei Antragstellung einer/s Mieter*in für eine PV-Anlage: Einwilligung der Eigentümer*innen
<p>Bisher kein Bestandteil der Richtlinie.</p>	<p><u>Seite 4 der Förderrichtlinien:</u> <u>Die Antragsunterlagen im Bereich der Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller / Eigentümer unterschrieben • Darstellung des Bestands: Beschreibung und Fotos des aktuellen Zustandes der Flächen und Gebäude • Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Text, ggf. ergänzt mit Skizzen); <p>>> bei <u>Dachbegrünungen</u> zusätzlich: Aussagen zu Art der Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) und zum Aufbau und zur Höhe der Substratschicht</p> <p>>> bei <u>Fassadenbegrünungen</u> soll die Beschreibung Angaben zu den verwendeten Pflanzen und zur Art der Pflanzung enthalten (Beet/ Pflanzgefäß/ fassadengebundene Begrünung etc.), ggf. zur Art der Rankhilfen (Seile/ Gitter, Material) und eine Angabe der Flächen enthalten, die begrünt werden sollen</p> <p>>> bei <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen & Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten</u> werden Angaben zu den geplanten Pflanzun-</p>

	<p>gen, zu den Materialien der Belagsflächen, zur Ausstattung etc. benötigt; zusätzlich zur Beschreibung soll eine Plandarstellung beigefügt werden, die die Lage und Anordnung der begrünten Flächen und der Wege/ Zufahrten/ Terrassen etc. zeigt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenschätzung / Angebot: Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme, in Form von verbindlichen Kostenangeboten für die Bauleistungen bzw. bei geplanten Eigenleistungen einer Schätzung der Materialkosten und des eigenen Arbeitsaufwands • Nachweis der Berechtigung: <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen. 2. oder ein Nachweis der Erbbauberechtigung an dem betreffenden Grundstück (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre). 3. oder ein Nachweis eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Antragstellenden an dem betreffenden Grundstück. 4. Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG): Nachweis über einen entsprechenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft gemäß dem in der jeweiligen Teilungserklärung definierten Entscheidungsverfahren. 5. Bei Unterzeichnung des Förderantrags durch die bevollmächtigte Hausverwaltung oder eine/ einen dafür bevollmächtigte*n Teileigentümer*in oder Mieter*in: Nachweis der Bevollmächtigung.
<p>Die Nachweisunterlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller / Eigentümer • Rechnung(en) / Quittung(en) <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e) <ul style="list-style-type: none"> ○ zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau 	<p><u>Seite 6 der Förderrichtlinien:</u> Die Nachweisunterlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendungsnachweis unterschrieben vom Antragsteller / Eigentümer mit Originalunterschrift • Rechnung(en) / Quittung(en) <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Zahlungsnachweis(e) / Überweisungsbeleg(e) <ul style="list-style-type: none"> ○ zu allen Einzelrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen • Fotos der Maßnahme vor und nach dem Umbau • Stundennachweis der eigengeleisteten Arbeiten, Aufstellung pro Tag und pro Stunde (nur bei den Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen)

<p>Die bezuschussten Wohnungen / Gebäude sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für Wohnzwecke zu nutzen.</p>	<p><u>Seite 7 der Förderrichtlinien:</u> Die bezuschussten Projekte (privat, gewerblich oder gemischt genutzt) im Bereich der Photovoltaik-Anlagen oder Begrünungsmaßnahmen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet nach der Auszahlung des Zuschusses, weiterhin überwiegend für diese Zwecke zu nutzen und zu erhalten.</p>
<p>Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen / Gebäude vor Ablauf dieses Zeitraums ist dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.</p>	<p><u>Seite 7 der Förderrichtlinien:</u> Bei Eigentümerwechsel der Liegenschaft ist sicherzustellen, dass vor Ablauf dieses Zeitraums dem künftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung übertragen wird.</p>
<p>Bisher kein Bestandteil der technischen Mindestanforderungen.</p>	<p><u>Seite 1 der technischen Mindestanforderungen:</u> <u>Dachbegrünung:</u> Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.</p> <p>Für deren Befestigung sind insbesondere die statischen Lastreserven und die Windsogsicherung zu beachten.</p>
<p>Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u></p> <p>Mindestfläche 10 m² der umzugestaltenden Fläche</p>	<p>Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u></p> <p>Mindestfläche 5 m² der umzugestaltenden Fläche</p>
<p>Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten</u></p> <p>Es sind grundsätzlich heimische Arten und standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden.</p>	<p>Bei: <u>Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten</u></p> <p>Es sind grundsätzlich standortgerechte Pflanzen zu setzen und zu verwenden, welche zur Biodiversität beitragen, insektenfreundlich sind und die Artenvielfalt (Flora-Fauna) erhöhen.</p>
<p>Bisher kein Bestandteil der technischen Mindestanforderungen.</p>	<p><u>Seite 3 der technischen Mindestanforderungen:</u> <u>Fassadenbegrünung:</u> Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen, wie z.B. Abfallboxen.</p>

<p>Bei: <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden (Hofeinfahrten, Errichtung von Wegen, Terrassen, Sitzplätzen etc.).</p>	<p>Bei: <u>Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten:</u> Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (Pflaster, Beton, Asphalt, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden überwiegend begrünt werden (Hofeinfahrten, Errichtung von Wegen, Terrassen, Sitzplätzen etc.).</p>
<p>Kleinwindkraftanlagen und die Erste Orientierungsberatung bei ENERGIERIED</p>	<p>Diese beiden Einzelmaßnahmen sind ab dem 01.01.2023 kein Bestandteil mehr des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim.“</p>

Lampertheim, den 01.11.2022

gesehen:

 Michelle Göck
 (Sachbearbeiterin)

 Anne Wicke
 (Fachbereichsleiterin)

 Gottfried Störmer
 (Bürgermeister)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-	EUR EUR

schlag erfolgen			
3.	Investitionsmaßnahmen		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
(X)	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen	ja	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen	50.000,00	EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen		
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.			